

- **Anleitezeiten im Sinne der PflAprV**
- **Nicht-Anleitezeit**
- **Personalarbeitszeit der Praxisanleitenden (PAL)**

Positionspapier des BLGS Landesverband Baden-Württemberg (Stand 19.02.2020)

1. Anleitung im Sinne der 10%-Regel der PflAprV und Arbeitszeit für PAL (Praxisanleiter/-in)

- Lernstandsanalyse: Analyse des Ausbildungsnachweisordners mit Konzeption eines Ausbildungsplanes inklusive Lernziele für den Einsatz: Was, in welcher Einsatzwoche, mit welchem Ziel
- Erst- bzw. Eintrittsgespräch
- Zwischengespräch: Verknüpfung der Zusammenhänge, Rückmeldung über die persönliche Entwicklung im Berufsfeld. Lerncoaching
- Evaluations- und Beurteilungsgespräch mit der/dem Auszubildenden
- Thematische Vor- und Nachbereitung der Azubis für die jeweilige Anleitesituation
- Instruierende und konstruierende „Gezielte Anleitungen“ nach unterschiedlichen Modellen (z. B. Cognitive Apprenticeship oder mittels Fallvignetten...)
- Anleitungen mit Einsatz von Checklisten, Wochenthemen, Quiz, Recherche-Aufgaben, Gruppenarbeitsformen, Leitungsaufträge und deren Evaluation
- Insgesamt der faktische Zeitrahmen, den die Lernenden zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung benötigen
- Einzelne Anleitungsthemen in Absprache mit den PAL bei Vorliegen eines zum Praxisausbildungsplan gehörenden Konzepts mit didaktisch inhaltlicher Zuordnung zur Kompetenzentwicklung, die von Spezialisten übernommen werden z. B. Wundmanager, Kinästhetiktrainer etc. (vergleichbar dem schulischen Einsatz von Gastdozenten, die nicht Pflegepädagogen aber Spezialisten sind)
- Bei vorkonzipierten Anleitungen gilt die tatsächlich geleistete Anleitezeit für die einzelnen Lernenden. (Es gilt nicht die auf dem Papier geplante Anleitezeit)
- Durchführung der Lernsituation mit einem Auszubildenden, auch zur Ermittlung einer Note, die dann mit in die Berechnung der Jahresnote einfließt
- Anleitung zur Vorbereitung auf die Prüfung (Probeexamen)

2. Keine Anleitung im Sinne der 10%-Regel der PflAprV

- Lernstandsanalyse, wenn sie von nicht weitergebildeten Kollegen vorgenommen wird *
- Erst- und Zwischengespräch wenn von nicht weitergebildeten Kollegen vorgenommen *
- Anleitung, wenn sie nicht durch PAL vorgenommen wird*
- Zwischengespräch, wenn von nicht weitergebildeten Kollegen vorgenommen *
- Beurteilung, wenn nicht durch weitergebildeten Kollegen durchgeführt *
- Zeitgleiches Arbeiten von PAL und Azubi ohne Konzept und Planung
- inhaltliche Pauschalangaben („Einarbeiten in der ersten Schicht“ 6 Stunden)
- Ungeplantes Beobachtungslernen ohne jegliche Konzeption und Planung nach dem Motto: „Komm mit, ich zeige dir etwas“
- Übendes, wiederholtes Ausführen der angeleiteten Tätigkeiten („arbeitsgebundene und -verbundene Tätigkeiten“) gemäß Rahmenlehrplan S. 17

- Zeigen der Räumlichkeiten u. ä.
- Vorstellen der Teammitglieder
- Pflichtfortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter wie z. B. Brandschutz u. ä.

** Ausnahme: Sondereinsätze z. B. Genehmigter Einsatz in KiTa ohne PAL; weitere Einsätze wie Reha oder MDK etc. im 3. Ausbildungsjahr*

3. Arbeitsinhalte und -zeit für PAL, ohne dass sie zu der Anleitezeit gemäß PflAprV gezählt werden können, die aber essentiell für die Arbeit als PAL sind und für die Stellenberechnung berücksichtigt werden müssen.

Für die Einplanung von PAL-Stellen ist wichtig, dass nötige Arbeitszeit für folgende Aufgaben berücksichtigt ist

- Kontrolle der von den Azubis zu führenden Lernstandsordnern
- Vorbereitung und Dokumentation des Zwischengesprächs
- Vorbereitung und Dokumentation der Evaluation und Beurteilung
- Ausarbeitung und Überarbeitung von Anleitethemen
- Auf die Entwicklung des Auszubildenden abgestimmte Vor- und Nachbereitung von jeweiligen Anleitungen
- Erstellung eines Ausbildungskonzepts für die Einrichtung und für das jeweilige Einsatzgebiet/eine Station
- Durchführen der praktischen Prüfung inklusive deren Organisation, Vorbereitung und Dokumentation.
- Teilnahme an Fortbildungen und Kooperationstreffen
- Teamgespräche
- Zusatzaufgaben für die hauptamtlichen/zentralen PraxisanleiterInnen wie z. B. Zusammenstellen von Nachweisen für Praxisanleitezeiten, Einsatzzeiten, Noten, Teamgespräche, Sitzungszeit hausintern, Sitzungszeit mit Schule, AGs, Koordination bei Krankheitsausfällen, Problemlösungen/Trouble-Shooting im Alltagsgeschäft u. a.

4. Die „restlichen 90 %“ der Einsatzzeit der Auszubildenden

- Sind nicht zur Verwendung als vollwertige Arbeitskraft gedacht
- Sind weniger als 90 %, da die 10 %-Forderung eine Mindestforderung sind
- Sind für nicht explizit geplante und dokumentierte Anleitung durch Praxisanleitende und durch andere nicht weitergebildete Pflegefachkräfte
- Sind zur Vorbereitung des nächsten Theorieblocks und den dort angesiedelten Reflexionen
- Sind für „Lernen durch Arbeitshandeln im realen Arbeitsprozess“
- Sind zur Vertiefung des in Theorie- und Praxisunterricht sowie in der Anleitung Erlernen z. B.: durch Üben und Beobachtungsaufgaben u. a.
- Sind für die Erfüllung der in den Rahmenausbildungsplänen aufgeführten Aufgabenstellungen bzw. Pflegesituationen
- Sind für alle Formen begleiteten Lernens am Arbeitsplatz, etwa das gezielte Beobachten von Pflegefachpersonen, das gemeinsame Handeln mit anschließender Reflexion oder die systematische Instruktion („arbeitsgebundenes Lernen“). (siehe Rahmenlehrplan S. 17)
- Sind speziell für die Lernaufgaben, die die Auszubildenden von der Schule in Absprache mit den Verantwortlichen der praktischen Einsatzbereiche erhalten. Diese sind im Rahmen der praktischen Einsätze zu bearbeiten, z. T. zu dokumentieren und auszuwerten und werden im Anschluss in der schulischen Ausbildung aufgegriffen („arbeitsverbundenes Lernen“). (siehe Rahmenlehrplan S. 17)

- Sind sinnvoll umsetzbar, wenn sich insgesamt jede ausgebildete Pflegefachkraft für den Nachwuchs zuständig fühlt und die gemeinsame Zukunft mit den künftigen KollegInnen nicht einfach alleine den Praxisanleitenden überlässt. Es ist sinnvoll, Fachkräfte zu benennen, die sich als Ausbildungsbegleiter um die Lernenden kümmern

5. Weitere Hinweise

- Einsatzbereiche, die Anleitung nicht ermöglichen, dürfen keine Auszubildende erhalten
- Die Berechnung der „mindestens“ 10 Prozent orientiert sich an der tatsächlichen Einsatzdauer in der jeweiligen Praxisstelle.
- Eine PAL pro Praxisstelle statistisch auszuweisen reicht nicht, denn es muss die Anleitung gewährleistet sein. Es müssen also Nichtverfügbarkeiten durch Urlaub, Nachtdienst, Schwangerschaft, Krankheit, Mitarbeit in Arbeitsgruppen usw. in der Planung berücksichtigt werden
- Mindestens die gesetzliche Untergrenze von 10 Prozent Praxisanleitung sollten im Rahmen von konkreten Anleitungsplanungen schon bei der Erstellung des Dienstplanes berücksichtigt werden. Ein mögliches Ausfallen der praxisanleitenden Person durch z. B. Krankheit sollte einberechnet werden.
- Krankheit des Auszubildenden reduziert nicht die Zahl der notwendigen Praxisanleitungen. Besonders bei kurzen Einsätzen wie z. B. Pädiatrische oder Psychiatrische Versorgung ist gerade dann eine intensive Anleitung notwendig. Bereits geplante Anleitungen, die aus Gründen ausfallen, die bei den Auszubildenden liegen, sind allerdings nicht von der Praxisstelle zu verantworten
- Wenn PAL aufgrund Ihrer Kompetenz für weitere Aufgaben eingesetzt sind, wie z. B. Einarbeitung neuer Mitarbeiter, Betreuung von FSJ, Teilnahme an Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung im QM u. ä. so ist Ihnen dafür zusätzliche Zeitressource zu schaffen
- **Ausbildung hat die gleiche Priorität wie die Versorgung der Patienten, Bewohnern und anderer pflegebedürftigen Menschen. Die strukturierte Praxisanleitung und das interdisziplinäre Lernen im Ausbildungsalltag sind im Sinne der Pflegeempfänger und ihrer Sicherheit.**

Literatur:

BLGS Landesverband Hessen. (2019). Brennpunkt Praxisanleitung in der Pflege: Ein Positionspapier der Praxisanleiter*innen im BLGS LV Hessen. Retrieved 15.01.2020 from https://www.blgsev.de/media/files/20191111_PA-Positionspapier_LV_Hessen-02.pdf.

Quernheim, G. (2017). Spielend anleiten und beraten: Hilfen zur praktischen Pflegeausbildung (5 ed.). München: Urban & Fischer Verlag/Elsevier GmbH.

Quernheim, German/Keller, Christian (2013): Praxisanleitung – Zur Situation der praktischen Pflegeausbildung. In: PADUA, 8 (5), S. 291-295.

Anhang:

Vom AFBW finanzierte Praxisanleitung	PF Praxisanleitungen je Haus
	PF Praxisanl. für Gastazubis
	Examen PF inkl. Pat.-Auswahl (2 Examensphasen im Jahr)
	Zwischensumme Anleitezeit
	Vor- und Nachbereitungszeit der einzelnen Anleitung (ohne die Anleitung selbst) pauschaliert mit Faktor
	Bürozeit Zentrale PAL (PKO)
	Sitzungsarbeit zentrale PAL (AG-Praxis, hauseigene, ...)
	Leitungsaufgaben zentrale PAL
	Sitzungsarbeit für dezentrale PAL mit Vor- und Nachbereitung
	Fortbildungszeit für zentrale PAL mit Anfahrt, Vor- und Nachbereitung
Fortbildungszeit für dezentrale PAL	
SUMME Anleiterarbeitszeit OHNE die eigentliche Anleitung	
nicht vom AFBW finanziert	GKPH Praxisanleitungen je Haus
	Examen GKPH inkl. Pat.-Auswahl
	1. Andere Aufgaben, nämlich: Praxisanleitung für Bufdis, FSJ, Praktikanten
	2. Andere Aufgaben, nämlich: Mitwirkung im QM
	3. Andere Aufgaben, nämlich: Praxisanleitung für Studierende
4. Andere Aufgaben, nämlich:	
	PF = PflegeFachperson

(AFBW = Ausbildungsfonds Baden Württemberg)